



Medizinische Fakultät

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Promotionskollegs Medizin

vom 25.01.2017

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hochschulmedizingesetz Sachsen-Anhalt (HMG LSA) die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Promotionskollegs Medizin beschlossen.

Artikel I

Die Ordnung des Promotionskollegs Medizin vom 11.07.2012 (ABl. 2012, Nr. 8, S. 4) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Medizinische Fakultät ist bestrebt, Promotionen grundsätzlich in strukturierten Programmen durchzuführen.“

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Promotionskolleg der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verfolgt dabei folgende Ziele:

- Sie soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden weiter verbessern und Qualitätsstandards sichern.
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.“

b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie des Zentrums für Ingenieurwissenschaften (Dr. rer. nat. bzw. Dr. troph.)“ gestrichen.

(3) § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Unter dem Dach des Promotionskollegs Medizin werden folgende strukturierte Promotionsprogramme durchgeführt:

- **Sektion 1** „Studierende Promovendinnen und Promovenden der Medizin/Zahnmedizin“,

Track A: Studierende ohne Stipendium, die hierfür ihr Studium mindestens 1 Semester unterbrechen und sich mindestens 9 Monate ausschließlich mit dem Promotionsprojekt beschäftigen.

Track B: Mit einem Promotionsstipendium geförderte Studierende unterbrechen ihr Studium für 2 Semester (Dauer: in der Regel 1 Jahr),

- **Sektion 2** für promovierte Ärztinnen und Ärzte (Dr. med. oder Dr. med. dent.; "MD-PhD-Programm") die ein weiteres Doktorat anstreben, mit wissenschaftlicher Anstellung (Dauer: in der Regel 3 Jahre),
- **Sektion 3** "Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. Ärztinnen und Ärzte ohne Dr. med." (inkl. extern geförderter Graduiertenverbände) (Dauer: in der Regel 3 Jahre),
- **Sektion 4** "Promotionsstudiengänge der Medizinischen Fakultät".

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 5 Abs. 6 Promotionsordnung“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 3 Abs. 7 Promotionsordnung“.
- b. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

(5) § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a. **Sektion 1** "Studierende Promovendinnen und Promovenden der Medizin/Zahnmedizin"

- **Track A (ohne Stipendium)**, Studierende, die mit ihrem Studium mindestens ein Semester pausieren und sich mindestens 9 Monate ausschließlich mit dem Promotionsprojekt beschäftigen. Die Bewerberin/der Bewerber kann sich mit der Promotionsvereinbarung inklusiver aller Anlagen und der schriftlichen Erklärung der Bereitschaft, bei Aufnahme in die Sektion 1 für ein Semester mit dem Studium zu pausieren, jederzeit bewerben.

b. Sektion 1

- **Track B (durch ein Promotionsstipendium geförderte Promovendinnen und Promovenden)**, Studierende der Medizin/Zahnmedizin, die mit ihrem Studium für zwei Semester pausieren,
und
Sektion 3 "Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. Ärztinnen und Ärzte ohne Dr. med.".

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss zu einem Stichtag einen Projektantrag von nicht mehr als fünf Seiten A4 (11 pt. Arial, 1.5 Zeilenabstand) nebst Anlagen einreichen, der den Gliederungspunkten folgt:

1. Antragstellerin/Antragsteller (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
2. Betreuerin/Betreuer (Name, Einrichtung, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
3. Zeitraum der geplanten Projektdurchführung,
4. Thema der Promotionsarbeit (zumindest Arbeitstitel),
5. Hintergrund des Themas,
6. Projekt-Zeitplan mit Meilensteinen,
7. Technische Voraussetzungen für das Gelingen des Projekts,
8. Kooperationspartner (soweit vorgesehen),
9. Finanzielle Voraussetzungen (Sachmittel/Investive Mittel) für das Gelingen des Projekts,
10. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft, bei Aufnahme in die Sektion 1 für 2 Semester mit dem Studium zu pausieren (betrifft nur Sektion 1),
11. Kopie der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen (Scheine bzw. Scheinübersicht, ggf. Zeugnisse über die Abschnitte der (Zahn-)Ärztlichen Prüfungen),
12. Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses (betrifft nur Sektion 3),
13. Beiträge der Einrichtung des Doktorvaters/der Doktormutter,

14. Unterschriften (Bewerberin/Bewerber, Betreuerin/Betreuer),

15. Anlage (Curriculum vitae, max. 2 Seiten).

Sofern Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Sektion 3 die Erlangung des Dr. rer.nat. oder Dr. troph. anstreben, müssen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Einreichen des ausgefüllten „Anmeldeformulars für Doktorandinnen und Doktoranden der Naturwissenschaftlichen Fakultät I“ bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. des ausgefüllten „Anmeldeformulars für Doktorandinnen und Doktoranden der Naturwissenschaftlichen Fakultät III“ bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät III und bei der Medizinischen Fakultät,
- Auswahlgespräch bei der Dekanin / dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin / dem stellvertretenden Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III sowie bei der Dekanin / dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin / dem stellvertretenden Dekan der Medizinischen Fakultät.“

b. Buchstabe b. wird zu c. und c. wird zu d.

c. In Absatz 1 Buchstabe c (neu) Satz 1 wird nach dem Wort „Sektion 1“ das Wort „(Track B)“ eingefügt.

d. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Begutachtung der Anträge Sektion 1 (Track A), Sektion 3 und Sektion 4 (ohne Stipendium) erfolgt im Umlaufverfahren durch die Steuergruppe. Anträge Sektion 1 (Track B) und Sektion 2 werden von der Steuergruppe innerhalb von 3 Wochen nach Bewerbungsdeadline begutachtet. Als weitere Auswahlkriterien können die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, das Vorliegen einschlägiger Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie die Motivation herangezogen werden.“

(6) § 7 Absatz 7 wird gestrichen.

(7) § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird Ziffer 4 wie folgt neu eingefügt:

„4. 1 Mitglied des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät“

b. Absatz 2 Ziffer 4 wird zu Ziffer 5.

(8) In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Eilbedürftigkeit“ die Worte „und bei Aufnahmeanträgen ohne Stipendium“ eingefügt.

(9) § 13 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Alle Doktorandinnen und Doktoranden haben bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens eine Co-Autorenschaft in einer Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren oder die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz nachzuweisen.“

(10) § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 13 Abs. 3, 4 und 5“.

b. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

(11) § 15 wird wie folgt geändert:

a. Die Worte „über das Roux-Programm“ werden durch die Worte „über die Steuergruppe“ ersetzt.

b. Satz 1 wird zu Absatz 1.

c. An Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Voraussetzung für eine Förderung der Mitglieder Sektion 1 (Track B) ist die Bereitschaft, das Studium für 2 Semester zu unterbrechen, sowie das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung. Studierende der Medizin müssen hierbei im schriftlichen Teil mindestens die Note "gut" erreicht haben, Studierende der Zahnmedizin mindestens das Gesamtergebnis "gut".

Studierende, die das Physikum noch nicht erfolgreich absolviert haben, können ausnahmsweise gefördert werden, sofern sie in allen bis zur Bewerbung absolvierten Fächern aus dem Bereich Anatomie, Biochemie, Physiologie, Med. Psychologie und Soziologie des vorklinischen Abschnitts Leistungen erreicht haben, die äquivalent der Note „gut“ sind.

(3) Voraussetzungen für die Förderung der Mitglieder Sektion 2 sind:

- herausragender Abschluss des Human- oder Zahnmedizinstudiums und herausragende Promotionsleistung (Dr. med./Dr. med. dent., im Falle internationaler Abschlüsse ist die Äquivalenz nachzuweisen),
- Promovierte Ärzte/innen (Dr. med.) müssen die M2-Prüfung mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen haben,
- Die Medizinische Dissertation muss mindestens mit der Note "magna cum laude" abgeschlossen worden sein,
- Promotionsthema in einem der beiden Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät (Molekulare Medizin der Signaltransduktion bzw. Epidemiologie und Pflegeforschung).“

Artikel II

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 13.12.2016 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 25.01.2017.

(2) Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung Lehreinheiten gemäß § 13 Absatz 1 absolviert haben und das Promotionsverfahren erfolgreich abschließen, erhalten dafür auf Antrag eine schriftliche Teilnahmebescheinigung.

Halle (Saale), 25. Januar 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor